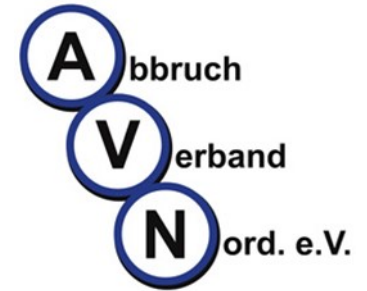


Abbruchverband Nord e.V.

Abbruch – Recycling - Umweltsanierung



Aktuelle Entwicklungen im Gefahrstoff-, Abfall- und Baurecht

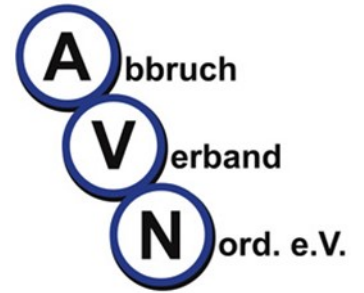
Referent:

RA Ralf Pietsch

Geschäftsführer

Abbruchverband Nord e.V.

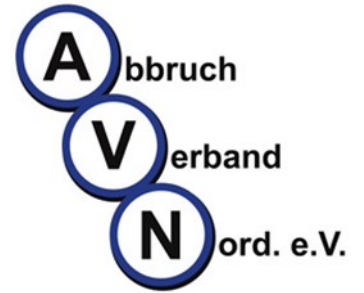
Gliederung



„Aktuelles zu Abbruch, Entsorgung und Recycling“

1. Sonderthema: Corona
2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht
3. Aktuelles zu Entsorgung
4. Aktuelles zum Arbeitsschutz
5. Arbeit und Wirtschaft
6. Verschiedenes

1. Sonderthema: Corona



Fundstellen zu Corona

(Stand 09.09.2020)

1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

2. BMAS >> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (April 2020)

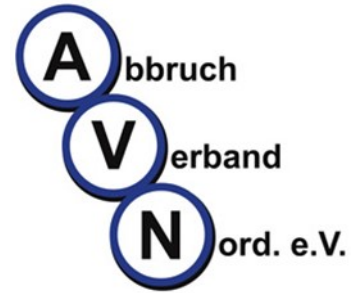
3. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) >> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (August 2020)

4. BG Bau

5. BGBau >> Handlungshilfen für das Baugewerbe

6. BGBau >> Anleitung zur Erstellung einer Corona-Gefährdungsbeurteilung für Baustellen

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



Vergabeunterlagen offensichtlich falsch: Ohne Hinweis kein Nachtrag!

(OLG Celle, Urteil vom 02.10.2019 - 14 U 171/18)

Sachverhalt kurz:

Ausschreibung Entwässerungsarbeiten ohne Straßenvollsperrung,
Ausschreibung Straßenbauarbeiten mit Vollsperrung,
zusammen vergeben;

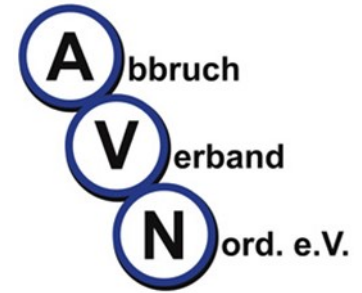
Strittig: Nachtrag infolge fehlender Vollsperrung bei den Entwässerungsarbeiten

Leitsätze:

1. Beruht der Vertragsabschluss auf einem Vergabeverfahren der VOB/A, ist die Ausschreibung mit dem Inhalt der Auslegung zugrunde zu legen, wie ihn der **Empfängerkreis** verstehen muss. Grundlage der Auslegung ist der objektive Empfängerhorizont dieser potentiellen Bieter.

2. Neben dem Wortlaut der Ausschreibung sind die Umstände des Einzelfalls, u. a. die konkreten Verhältnisse des Bauwerks, zu berücksichtigen, zudem Verkehrssitte sowie Treu und Glauben.

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht

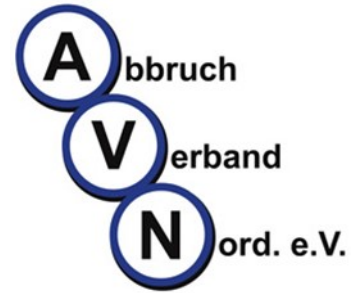


3. Ob die ausschreibende Stelle ein bestimmtes Problem möglicherweise nicht gesehen hat, kann die Auslegung des Vertrags nicht beeinflussen; **maßgeblich ist die objektive Sicht der potentiellen Bieter** und nicht das subjektive Verständnis des Auftraggebers von seiner Ausschreibung.

4. **Ein Bauvertrag ist zudem als sinnvolles Ganzes auszulegen.** Es ist davon auszugehen, dass der Anbieter eine Leistung widerspruchsfrei anbieten will.

5. Bei Unklarheiten über nicht von vornherein in Übereinstimmung zu bringende Vertragserklärungen hat sich die Auslegung zunächst an demjenigen Teil zu orientieren, **der die Leistung konkret beschreibt.** Dabei kommt dem Wortlaut der Leistungsbeschreibung gegenüber etwaigen Plänen jedenfalls dann eine vergleichsweise große Bedeutung zu, wenn damit die Leistung im Einzelnen genau beschrieben wird, während die Pläne sich nicht im Detail an dem angebotenen Bauvorhaben orientieren.

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht

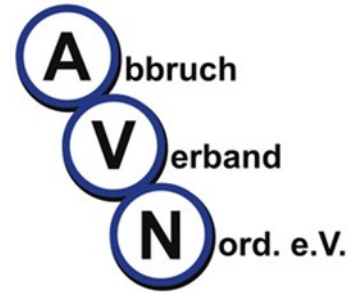


6. Lediglich im Fall, dass die Vergabe- und Vertragsunterlagen *offensichtlich* falsch sind, folgt aus dem Grundsatz des Gebots zu korrektem Verhalten bei Vertragsverhandlungen **eine Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers.**

7. Unterlässt der Auftragnehmer in einem solchen Fall den gebotenen Hinweis, ist er nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehindert, Zusatzforderungen zu stellen.

(Quelle: ibr-online) (Hervorhebung durch RP)

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



Leistungsverzeichnis erkennbar fehlerhaft: Auftragnehmer muss nachfragen!

(OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019 - 14 U 191/13)

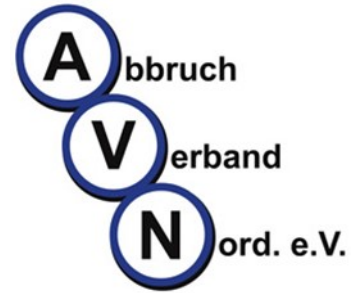
Sachverhalt:

Ausschreibung mit der Empfehlung, Boden entsprechend LAGA Z 1.1 zu behandeln. Die weiteren Ausschreibungsunterlagen ließen daran jedoch Zweifel, z.B. wg. Hinweisen auf TOC und Schwermetallen.

Leitsätze:

1. Bei der Auslegung der Baubeschreibung und der Prüfung der Frage, ob eine mangelhafte Ausschreibung vorliegt, sind in erster Linie der Wortlaut, sodann die besonderen Umstände des Einzelfalles, die Verkehrssitte und die Grundsätze von Treu und Glauben heranzuziehen. Die Auslegung hat dabei gemäß §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont der potentiellen Bieter oder Auftragnehmer zu erfolgen.
2. Eine Pflicht des Bieters im Ausschreibungs- und Angebotsstadium, auf im Leistungsverzeichnis enthaltene Fehler hinzuweisen, besteht grundsätzlich nicht. **Allerdings folgt aus dem Grundsatz des Gebots zu korrektem Verhalten bei Vertragsverhandlungen dann eine Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, wenn die Verdingungsunterlagen offensichtlich falsch sind (OLG Celle, IBR 2017, 300).**

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht

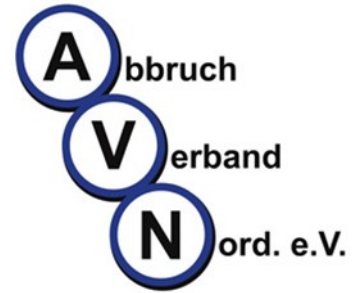


3. Trotz der Pflicht des Auftraggebers aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2009, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, darf der Auftragnehmer also ein erkennbar (oder erkanntes) lücken- oder fehlerhaftes Leistungsverzeichnis nicht einfach hinnehmen; er muss sich daraus ergebende Zweifelsfragen **vor Abgabe seines Angebots klären** und sich insbesondere ausreichende Erkenntnisse über die vorgesehene Bauweise (Art und Umfang) verschaffen.

4. Unterlässt der Auftragnehmer in einem solchen Fall den gebotenen Hinweis und legt seiner Kalkulation gewissermaßen "ins Blaue" oder sogar "spekulativ" die für ihn günstigste Leistung zugrunde, um so ein entsprechend attraktives Angebot abzugeben, ist er nicht im Sinne eines enttäuschten Vertrauens schutzwürdig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehindert, Zusatzforderungen zu stellen (OLG Celle, IBR 2017, 300).

5. Im Falle einer fehlerhaften Ausschreibung ist auch ein treuwidriges Verhalten des Auftraggebers in Betracht zu ziehen (hier verneint).

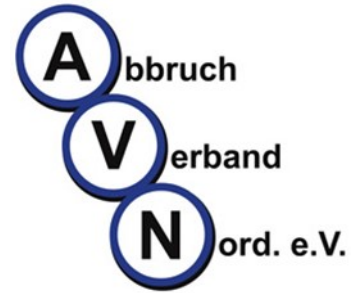
2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



6. Das Berufungsgericht ist im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung durch das Revisionsgericht an dessen Rechtsansicht nur insoweit gebunden, als sie der Aufhebung zugrunde liegt. Das Berufungsgericht ist auch an seine früheren Rechtsansichten nicht gebunden. Im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung wegen eines Gehörsverstoßes im Zusammenhang mit Behauptungen einer Partei zu den einer Baubeschreibung zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnissen (hier: Abweichung der tatsächlichen von den ausgeschriebenen Bodenverhältnissen) ist das Berufungsgericht daher nicht gehindert, eine von seiner früheren Auffassung abweichende Auslegung der Baubeschreibung vorzunehmen, das Leistungsverzeichnis als erkennbar fehlerhaft zu bewerten und anzunehmen, dass der Auftragnehmer deshalb nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehindert ist, Zusatzforderungen zu stellen.

(Quelle ibr-online und juris/Internet; Hervorhebung durch RP)

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



Eindeutige und erschöpfend Leistungsbeschreibung erforderlich.

(VK Lüneburg Beschluss vom 14.07.2020 VgK-13/2020

GWB §§ 97, 121, 122 Abs. 4; VgV §§ 10, 38 Abs. 4, § 53)

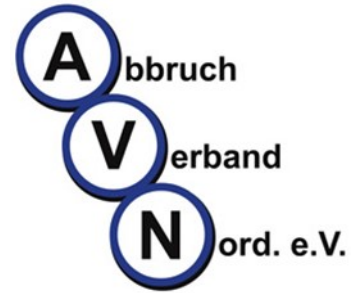
Sachverhalt kurz: europaweite Wettbewerb für die Vergabe des Labormanagements eines Krankenhauses.

Leitsätze:

- 1. In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.** Daran fehlt es, wenn die Vergabeunterlagen von den Bietern mit den wirtschaftlichsten Angeboten grundlegend unterschiedlich interpretiert werden und sich verschiedene Interpretationen aus dem Vertragstext entnehmen lassen.
2. Der Auftraggeber hat die Vergabeunterlagen einfach zu halten. Er soll die Bieter nicht durch falsche Begriffe verwirren.
3. Antworten auf Bieterfragen sind allen Bietern zur Verfügung zu stellen.
4. Das Angebot darf nicht vom Inhalt der Vergabeunterlagen abzuweichen. Das Begleitschreiben ist Teil des Angebots. VK Lüneburg, Beschluss vom 14.07.2020 - VgK-13/2020

(Quelle; ibr-online; Hervorhebung durch RP)

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



Schlussrechnung ersetzt Fertigstellungsanzeige

OLG Brandenburg, Urteil vom 20.08.2020; 12 U 34/20;
vorhergehend: LG Potsdam, 07.01.2020 - 13 O 15/19

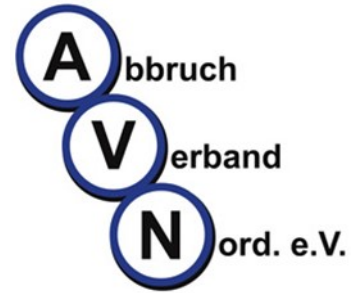
BGB §§ 305, 307 Abs. 1, 2; VOB/B § 12 Abs. 5

Leitsätze:

- 1. In der Übersendung der Schlussrechnung liegt die schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Leistung.**
2. Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wonach vom Werklohn des Auftragnehmers ein pauschaler Abzug u. a. für die Beseitigung des Bauschutts vorzunehmen ist, benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist insgesamt unwirksam.
3. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung liegt auch dann vor, wenn die Höhe der Pauschale durch eine handschriftliche Ergänzung des vorgedruckten Textes festgelegt wird.

(Quelle: ibr-online; Hervorhebung durch RP)

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



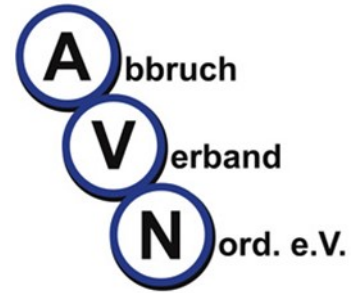
Schweigen auf eine Auftragsbestätigung ist keine Zustimmung!

OLG Stuttgart, Urteil vom 11.07.2019 - 13 U 230/18

Leitsätze:

1. Wird in einer Auftragsbestätigung etwas anderes bestätigt, als von den Parteien in einem **nur einseitig unterschriebenen Bauvertragsentwurf** vereinbart wurde, liegt darin eine Ablehnung des Angebots verbunden mit einem neuen Angebot.
2. Anders als bei einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben bedeutet das Schweigen auf eine Auftragsbestätigung keine Zustimmung.
3. Soweit die Annahme eines Vertrags nicht formbedürftig ist, genügt hierfür auch tatsächlich schlüssiges Verhalten wie etwa das Bewirken der Leistung.
4. In einem BGB-Bauvertrag kann der Auftraggeber Mängelrechte erst nach der Abnahme der Leistung geltend machen. Etwas anderes gilt, wenn er nicht mehr die Erfüllung des Vertrags verlangt und die Vertragsbeziehung in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist.

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



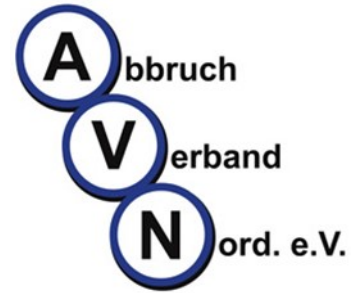
5. Von der Fristsetzung, aber auch schon von der Aufforderung zur Mangelbeseitigung, kann abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung trotz Verpflichtung zur Mangelbeseitigung eindeutig und bestimmt auf Dauer verweigert.

6. An die Annahme dieser - vom Auftraggeber zu beweisenden - Ausnahmen sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Fristsetzung ist aber auch dann entbehrlich, wenn der Auftragnehmer auf die mehrfache Aufforderung, mit der Mangelbeseitigung in angemessener Frist zu beginnen, in keiner Weise reagiert oder eine Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer nicht zuzumuten ist, etwa weil der Auftraggeber mit gutem Grund das Vertrauen in den Auftragnehmer verloren hat.

7. Der Wechsel vom Schadensersatz- zum Vorschussanspruch ist auch dann möglich, wenn der Vertrag in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist und der Auftraggeber die Leistung nicht abgenommen hat.

(Quelle: ibr-online; Hervorhebung durch RP)

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



Baugrunduntersuchungen sind Auftraggebersache!

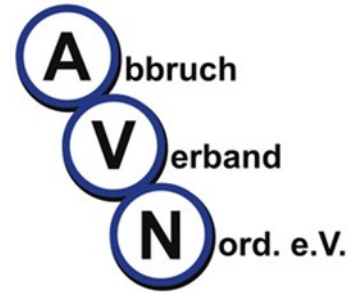
OLG Köln, Urteil vom 14.12.2018 - 19 U 27/18

(ähnlich OLG Koblenz, Urteil vom 26.10.2012, Az. 10 U 336/11).

Sachverhalt:

Die Bauherrin schreibt Kanal- und Straßenbauarbeiten aus. Laut Ausschreibungsunterlagen wird u. a. ein Bodengutachten Vertragsbestandteil. In ihm wird empfohlen, den gesamten Aushub als „gefährlichen Abfall“ zur Entsorgung auf einer Deponie der Klasse DK II auszuschreiben. Tatsächlich ausgeschrieben wird jedoch der Aushub nur zum Teil als gefährlicher Abfall und zum Teil als solcher der Deponieklasse DK I. Auf dieser Grundlage wird der günstigste Anbieter beauftragt. Dieser hält den vereinbarten Termin für den Baubeginn nicht ein, sondern zeigt wiederholt Behinderung der Ausführung an: Die Trennung der Böden in die Zuordnungsklassen DK I und II sei nur nach Anweisung eines baubegleitenden Bodengutachters möglich. Wegen Verweigerung der Arbeitsaufnahme kündigt die Bauherrin den Bauvertrag fristlos. Dem vom Auftragnehmer geltend gemachten Vergütungsanspruch hält sie entgegen, er selbst hätte offene Fragen zur Entsorgung klären müssen, und zwar bereits im Rahmen der Ausschreibung und nicht erst nach Auftragsannahme.

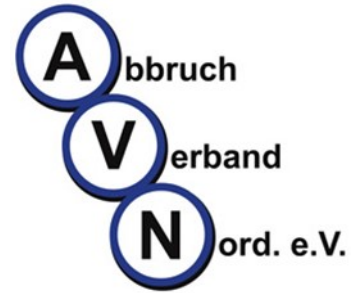
2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



Leitsätze:

1. **Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer ausreichende Bodenanalysen zu Verfügung stellen.** Es hat entsprechende Beprobungen zu beauftragen und für den Fall unzureichender Analysen diese nachzuholen.
2. **Werden dem Auftragnehmer nicht sämtliche für die Entsorgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, ist er in der (weiteren) Ausführung seiner Leistung behindert.**
3. Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer kein Verhalten bei der Arbeitsausführung abverlangen, das diesen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzt.
4. Erklärt der Auftraggeber die Kündigung des Bauvertrags wegen Verzugs, obwohl er den Auftragnehmer nicht in die Lage versetzt hat, die Leistung auszuführen, geht die Kündigung ins Leere und ist in eine sog. freie Kündigung umzudeuten.
5. Wird der Bauvertrag frei gekündigt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags zwischen der vereinbarten Vergütung einerseits und den ersparten Aufwendungen sowie dem anderweitigem Erwerb andererseits.

2. Ausgewählte Rechtsprechung zum Bau- und Vergaberecht



6. Der Auftragnehmer hat zur Darlegung seiner Forderung die ersparten Aufwendungen und den anderweitigen Erwerb darzulegen und zu beziffern. Dabei ist auf die Aufwendungen abzustellen, die durch Nichtausführung des konkreten Vertrages entfallen sind. Maßgebend sind die Aufwendungen, die sich nach den Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Kalkulation ergeben. Zur Schlüssigkeit des Anspruchs gehört eine auf den Einzelfall bezogene Abrechnung.

7. Es ergibt sich eine gesteigerte Darlegungslast des Auftragnehmers aus der besonderen Lage des Auftraggebers, dass dieser die zur Beurteilung notwendigen Tatsachen nicht oder nicht zuverlässig kennen kann, weil es sich um Betriebsinterna des Auftragnehmers handelt, die in der Regel nur der Auftragnehmer zu beziffern und zu beschreiben in der Lage ist.

8. Der Auftragnehmer muss über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung jedenfalls so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb darlegungs- und beweisbelasteten Auftraggebers eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird.

(Quelle: ibr-online; Hervorhebung RP)

ACHTUNG: Klingt gut für den AN, aber nur solange im Vertrag diesbezüglich nichts anderes vereinbart wird. Dann ist entsprechend neu zu prüfen.

3. Aktuelles zu Entsorgung

Betriebserhebung im Abbruchgewerbe (auszugsweise)

(ausführliche Vorstellung auf der Mitgliederversammlung November 2020)

Durchführungszeitraum:	Ende 2019 / Anfang 2020
Teilnehmer:	92 von 140 Mitgliedsbetrieben (ca. 66%)
Präqualifiziert:	24 von 92
Beschäftigte in 2019:	1.690
Preisentwicklung Entsorgung:	65% Kostensteigerung von 2014 auf 2019

- 170106 Bauschutt* (13)
- 170303 Kohlenteer und teerhaltige Produkte* - Dachpappe (26)
- 170603 Anderes Dämmmaterial * - KMF (25)
- 170605 Asbesthaltige Baustoffe* (12)
- 170904 Styropor* (14)
- 191212 Gem. Bau u. Abbruchabfälle – u.a. Sortierreste (10)
- 200137 Holz, das gefährliche Stoffe enthält* (14)

3. Aktuelles zu Entsorgung

Zur Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen gingen von den Betrieben ergänzend folgende Hinweise ein:

- Von vielen Betrieben wurde kritisiert, dass die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung zu einem erhöhten Sortier- und Bürokratieaufwand geführt habe;
- Das Fehlen einer bundeseinheitlichen, länderübergreifenden Regelung für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen wird vermisst;
- Neue Gefahrstoffe und Gefahrstofffunde – z. B. Asbestvorkommen in Putz- und Spachtelmassen in Gebäuden erschweren die Sanierungsarbeiten sowie die Entsorgung der Abbruchabfälle;
- Der Analyseaufwand für die Gefahrstofferrfassung sowie für Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen nimmt ständig zu;
- Regional bestehen für einzelne Abfallschlüssel vor Ort keine oder nur erschwerte Entsorgungsmöglichkeiten. Die Folge sind erhöhte Entsorgungskosten bzw. zunehmende Transportwege;
- Die Wiederverwertung von unbelasteten Bau- und Abbruchabfällen stößt zunehmend auf Probleme;
- Der „Markt“ für die Wiederverwertung von unbelastetem Bauschutt - und hier insbesondere der für Recyclingprodukte - wird aufgrund ständig wachsender Anforderungen und Auflagen zunehmend eingeschränkt;

3. Aktuelles zu Entsorgung

Entsorgungskosten machen das Bauen teuer

Pressemeldung des ZDB vom 02.09.2020

- Fehlender Deponieraum sorgt für lange und teure Transportwege
- Hohe Hürden erschweren Baustoffrecycling

„Wer Umweltschutz und bezahlbares Bauen vereinen möchte, muss ortsnahe Verwertungsmöglichkeiten auf Deponien schaffen und Baustoffrecycling attraktiver machen. Mineralische Bauabfälle dürfen nicht mehr über hunderte von Kilometern quer durchs Land gefahren werden. Das ist kein Beitrag zum Klimaschutz., sondern genau das Gegenteil!“, erklärte Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB), im Vorfeld der Befassung des Bundesrats mit der sogenannten Mantelverordnung.

Eine verbandsinterne Unternehmensbefragung aus dem Juni 2020 zeigt, dass sich die Entsorgungssituation über die letzten Jahre weiter verschärft hat. Für mehr als 50 Prozent der befragten Unternehmen machen die Entsorgungskosten bis zu 25 Prozent der Gesamtbaukosten aus. Etwa ein Drittel der Betriebe ordnet den Entsorgungsanteil bereits in einer Höhe von 25-50 Prozent ein. Lange Entsorgungswege sowie knapper Deponieraum sind hierbei die größten Kostentreiber.

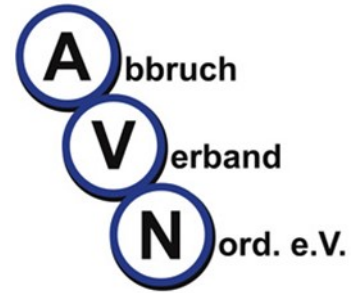
3. Aktuelles zu Entsorgung

„Die Barrieren für eine effektive Kreislaufwirtschaft am Bau sind derzeit zu hoch. Der regulatorische Rahmen der Mantelverordnung muss so gestaltet werden, dass mehr Bau- und Abbruchabfälle recycelt werden können. Ohne Boden- und Grundwasserschutz zu vernachlässigen, muss die Akzeptanz für Baustoffrecycling erhöht und den Einbau von recycelten Baumaterialien werden“, führte Pakleppa weiter aus.

Die Umfrage des Verbandes macht deutlich, dass mit abnehmender Qualität des Bodenaushubs auch die Entsorgungswege länger werden. Während unbelasteter Boden noch in der Nähe entsorgt werden kann, fahren rund 25 Prozent der befragten Unternehmen Böden der Materialklasse 1 bereits 50-100 km bis zur Annahmestelle. Für Böden der schlechteren Materialklasse II besteht praktisch kein Markt zum Wiedereinbau. Er wird zumeist deponiert. 40 Prozent der befragten Unternehmen legen dafür Strecken von mindestens 50 km zurück, 40 Prozent fahren Strecken zwischen 50 und 100 km und 20 Prozent sogar über 100 km.

„Wir befinden uns momentan in einer Loose-Loose-Situation. Bodenaushub wird nicht Vorort verwertet und Baustoffrecycling wird eher gehemmt als gefördert. Dabei liegen die ökonomischen und ökologischen Vorteile auf der Hand. Es darf nicht an politischem Willen mangeln, Umweltschutz und bezahlbares Bauen zusammenzubringen. Gerade die Mantelverordnung hätte die richtigen Impulse geben können. Dafür wären aber dringend Nachbesserungen notwendig“, erklärte Pakleppa abschließend.

3. Aktuelles zu Entsorgung

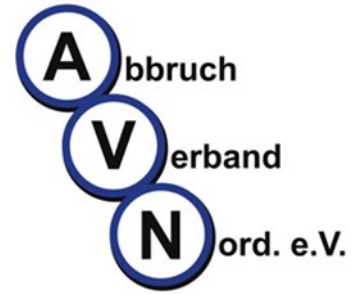


News zur Mantelverordnung (und Ersatzbaustoffverordnung)

Kommt die Mantelverordnung 2020?

- Die Anhörung zur Mantelverordnung 2017 hatte u.a. folgende Kritikpunkte ergeben; der Umweltausschuss des Bundesrats hatte deswegen die Vertagung beschlossen.
 - das Fehlen von Regelungen für Voruntersuchungen zum Abfallmanagement am Anfallsort
 - das Fehlen von Regelungen zur Verantwortung der Bauherren als Abfallerzeuger
 - die Befürchtung, dass die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen durch die Verordnung vermindert und
 - der bürokratische Aufwand durch Beschränkungen und Dokumentationspflichten steigen wird
 - die Befürchtung, für die zu erwartende Stoffstromverschiebung in Richtung Deponien könnten die Kapazitäten fehlen.
- Im September 2017 hatte der Umweltausschuss des Bundesrats die Vertagung der Mantelverordnung beschlossen
- Für die umstrittene Ersatzbaustoffverordnung (EBV) wurde ein Kompromiss erarbeitet, der im März 2020 in einen vom Bundesumweltministerium (BMU) vorgelegten Referentenentwurf mündete.
- Mit Schreiben vom 04.06.2020 hat das BMU den Umweltausschuss des Bundesrats darüber informiert, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass sich der Bundesrat nun wieder mit dem Thema befasst und angeregt, die Beratungen nach der parlamentarischen Sommerpause 2020 wieder aufzunehmen.

3. Aktuelles zu Entsorgung



- Gegenüber dem Regierungsentwurf aus 2017 weist der neue Entwurf einige Änderungen auf:
 - So soll die Verordnung nur noch für 16 mineralische Ersatzbaustoffe gelten, während Edelstahlschlacke und Sonderabfallverbrennungssasche nicht mehr als Ersatzbaustoffe vorgesehen sind.
 - Auch für weitere – höher belastete – Stoffe wurden Einbaumöglichkeiten gestrichen oder die Nutzung beschränkt. Beispielsweise wurden einzelne Einbaumöglichkeiten bei geringen Abständen zum Grundwasser gestrichen.
 - Die zulässigen PAK-Eluatwerte bei Recyclingbaustoffen der Klasse 1 wurden von 6,0 auf 4,0 µg/l und bei Recyclingbaustoffen der Klasse 2 von 12 auf 8,0 µg/l abgesenkt.
 - Bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten wird eine Anzeigepflicht eingeführt. Zugleich soll mit der neuen EBV sichergestellt werden, dass auch in Schutzgebieten, deren Schutzgebietsverordnungen keine Regelungen zur Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe beinhalten, in jedem Fall die Regelungen der EBV anzuwenden sind und diese als Mindesteinbaustandard gelten.
 - Änderungen bei den Regelungen zur Annahmekontrolle sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung vorgenommen, um die Qualität und Sortenreinheit der Ersatzbaustoffe sicherzustellen
 - Zur Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen, insbesondere mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, wurden z.B. Materialwerte harmonisiert und die Probenahme angepasst.
 - Ebenso wurden die Regelungen zu Mindesteinbaumengen und Anzeigepflichten harmonisiert und mit einer Katasterpflicht verknüpft.
 - Dagegen sollen die bislang vorgesehenen Regelungen zum Nebenproduktstatus und zum Ende der Abfalleigenschaft entfallen.

3. Aktuelles zu Entsorgung

- Nun haben unter Führung des Saarlands mehrere Bundesländer (8) eine Alternativfassung erarbeitet, die ebenfalls dem Bundesrat vorgelegt werden soll. Grundtenor: „*größtmöglicher Kompromiss*“ zwischen den Zielen hohe Verwertungsquoten und notwendigem Schutz für Boden und Grundwasser.
- Die Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e. V. (BRB), die Interessengemeinschaft der Aufbereiter und Verwerter von Müllverbrennungsschlacken (IGAM) und der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. haben eine intensive Zusammenarbeit vereinbart und einen Kooperationsvertrag geschlossen.

4. Aktuelles zum Arbeitsschutz

Neue / geänderte Regelungen im Arbeitsschutz (Auszug)

DGUV Information 201-057

Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei Bauarbeiten (DGUV Information 201-057)

Stand der Vorschrift: Januar 2015

Diese Schrift wurde zurückgezogen.

DGUV Information 201-027

Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung (DGUV Information 201-027)

Die DGUV Information 201-027 "Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung" dient Unternehmerinnen und Unternehmern, die Arbeiten zur Kampfmittelräumung ausführen, als Hilfe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten des Aufsuchens, Freilegens, Identifizierens und Bergens von Kampfmitteln.

4. Aktuelles zum Arbeitsschutz

Ferner enthält diese DGUV Information Informationen und Empfehlungen, die auch andere Beteiligte, insbesondere Auftraggebende und Planende (z. B. Ingenieurbüros, Architektinnen und Architekten, Fachplanerinnen und Fachplaner für Kampfmittelräumung) dabei unterstützen können, die sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen abzuleitenden Pflichten zu erfüllen.

Nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen der "Stand der Technik" zu berücksichtigen. Da diese DGUV Information den Stand der anerkannten Regeln der Technik umfasst, sind die beschriebenen Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz als Mindestanforderungen zu betrachten und gegebenenfalls entsprechend der Gefährdungsbeurteilung an die auf der Räumstelle anzutreffenden Verhältnisse anzupassen.

Diese DGUV Information wurde im Sachgebiet Sanierung und Bauwerksunterhalt des Fachbereichs Bauwesen der DGUV unter Mitwirkung von Vertretern der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, Vertretern staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienste, betreffender Fachverbände, der Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL), sowie Kampfmittelräumunternehmen und entsprechenden Fachplanern erarbeitet.

4. Aktuelles zum Arbeitsschutz

DGUV Information 203-071

Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Organisation durch den Unternehmer (DGUV Information 203-071)

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb genommen und in diesem Zustand erhalten werden. Dazu sind unter anderem wiederkehrende Prüfungen erforderlich.

Der in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verwendete Begriff "elektrische Arbeitsmittel" wird in dieser Schrift durch den Begriff "elektrische Betriebsmittel" ersetzt, da der Begriff "elektrische Arbeitsmittel" nicht alle Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände erfasst, von denen elektrische Gefährdungen ausgehen können und für die eine Prüfpflicht besteht.

Diese DGUV Information gibt praxisbezogene Hinweise für die Organisation der wiederkehrenden Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel.

In diesem Zusammenhang erhält der Unternehmer Hinweise zur Festlegung angemessener Prüffristen, Erstellung einer sachgerechten Dokumentation sowie Kennzeichnung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel. Ergänzend befinden sich Vorschläge für die Vergabe von Prüfaufträgen im Anhang D.

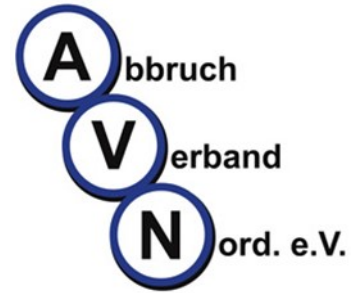
4. Aktuelles zum Arbeitsschutz

Der ordnungsgemäße Zustand einer elektrischen Anlage oder eines Betriebsmittels betrifft nicht nur die Maßnahmen zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit, sondern auch alle anderen Maßnahmen zum sicheren Betrieb, wie beispielsweise Einrichtungen zum Schutz gegen mechanische, hydraulische, optische oder andere Gefährdungen (siehe Anhang C). Hilfestellungen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind im Anhang F enthalten.

DGUV Information 205-023

Brandschutzhelfer Ausbildung und Befähigung (DGUV Information 205-023)

4. Aktuelles zum Arbeitsschutz



Ausgabe: November 2012
zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen	ASR A2.1
---	---	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsstätten** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht.

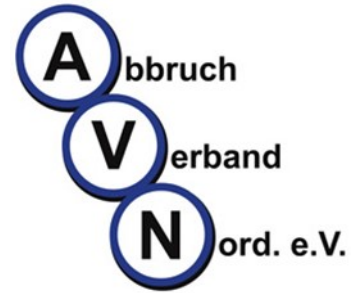
Diese ASR A2.1 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereiches die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

4. Aktuelles zum Arbeitsschutz

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Beurteilung der Gefährdungen und Rangfolge der Schutzmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zum Schutz vor Absturz
- 6 Maßnahmen zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen
- 7 Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern
- 8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

5. Arbeit und Wirtschaft



Schlichterspruch Bauhauptgewerbe

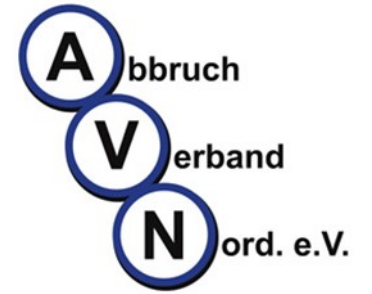
Um 2.35 Uhr, am Donnerstag den 03.09.2020 gab es einen Schlichterspruch im Bauhauptgewerbe

Der sieht vor:

- 2,2 Prozent mehr Lohn/Gehalt für die Beschäftigten im Osten und 2,1 Prozent mehr für die im Westen.
- 500 Euro als einmalige steuerfreie „Corona-Prämie“ (250 Euro für Azubis).
- 0,5 Prozent vom Lohn als Zuschlag für Fahrzeiten ab Oktober – für uns ein wichtiger Einstieg, bis Juni 2021 soll in Spitzengesprächen mit Arbeitgeber*innen und Schlichter eine Lösung für eine verbindliche Einführung einer Wegezeit-Entschädigung erarbeitet werden.
- 40 Euro/Monat mehr für Azubis im ersten, 30 Euro/Monat mehr für Azubis im zweiten, 20 Euro/mehr für Azubis im dritten Ausbildungsjahr.

(Quelle: IGBAU Rheinland)

6. Verschiedenes



- Austausch zu betrieblichen Auswirkungen von Corona

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!